

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

7.6.1917 (No. 153)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 153

Donnerstag, den 7. Juni 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Rast. Friedrichstraße Nr. 14
Telephon Nr. 953 und 954,
Postfach Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Postgebühren eingeschlossen, 4 M. 17 P. — Anzeigengebühr: die 6 mal wöchentlich erscheinende Zeitung oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Abrechnungen tariflicher Natur, der als Kassenschein gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausgabe der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung zwangsweiser Beiträge und Kontenverrechnung fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Nachdruck, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in dem unserer Lieferanten hat der Inhaber keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Des Fronleichnamfestes wegen erscheint unser nächstes Blatt am Freitag abend.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 24. Mai d. J. gnädigt bewogen gefunden, dem Schiffsmaschinenmeister Pius Greiner in Konstanz die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Mai d. J. gnädigt geruht, die Oberbahnhofssekretäre David Bestold und Karl Reudecker in Mannheim zu Oberstationskontrollleuten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Mai d. J. gnädigt geruht, dem Oberbetriebsinspektor August Giese in Offenburg die Vorstandsstelle der Betriebsinspektion Mannheim zu übertragen.

Bekanntmachung

Nr. Mc. 100/2. 17. R. M. A.

betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6^a der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5^a der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

² Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

³ Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten), insbesondere:

1. Blasenapparate, bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator und Dephlegmator;
2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne und Rutterkolonne), Dephlegmator, Kondensator und Schlemperregulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M. 1/7. 15. R. M. A. (betreffend Bestandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten § 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und durch die Bekanntmachung Nr. M. 5395/9. 15. R. M. A. (betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 4) beschlagnahmt worden sind.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Maische- oder Rutterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Verschläufen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messingenen Maischeröhren, eiserne Schlemperregulatoren mit kupfernen Schwämmern u. dgl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Sauermaishepumpe, der Spirituskühler, die Vorlage, die Wekühr und die nach dem Sammelbassin führende Brantweinrohrleitung.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar
a) landwirtschaftliche Brennereien,
b) Obstbrennereien,
c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
d) gewerbliche Brennereien,

insbesondere für alle Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehlig- oder nichtmehlige Stoffe verarbeitet werden);

2. Likör- und Geseffabriken;
3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Spirit-, Essig- und Trinfabrikanten, Alkoholrektifizier- und -reinigungsanstalten;
4. Fruchtstoff- und Limonadenfabriken.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Mobilisationsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen

dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtzuerhaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen. Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Ersatzbeschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilisationsstelle angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Ersatzbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilisationsstelle noch aufzugebenden Termin um Ersatzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. M. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Biertrugbedarf aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw.

§ 8. Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 3,75 M.,
für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) 2,25 M.
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung)
für das Kilogramm Kupfer 5,50 M.,
für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) 2,25 M.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Verschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Victoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Be-

Mit einer Beilage: Offizielle Gewinnliste der 2. Ziehung 9. Badischen Roten-Kreuz-Lotterie.

hebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Ersatzapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennergeräte und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmaterial handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlmaschinen (Selen- und Gärstoffkühler); Veredelungskühler, Kühlmaschinen, Kühlzellen, Kühlschränke, in einem eisernen Mantel befindliche Schlangen-, Zangen- und Röhrenkühler u. dgl.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Keisels, Gefenkegefäße, Muttergefäße, Gefenschöpfer und Gefenlöcher, Kannen, Filtrierzylinder und Filtriervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Messgefäße, Druckfässer, Druckgefäße u. dgl.

Brennerarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Verschraubungen u. dgl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

- 3,50 M. für 1 Kilo. Kupfer, 2,25 M. für 1 Kilo. Legierung (Messing, Rotguss, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Altbehandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Uebernahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 15. Mai 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General: S e b e r t, Generalleutnant.

Gewinnauszug der 9. Preuss.-Süddeutschen (235. Königlich Preussischen) Klassenlotterie 5. Klasse. Ziehungstag 4. Juni 1917.

Auf jede gezogene Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne gefallen, und zwar je einer auf die Zehn gleicher Nummer in den beiden Abteilungen I und II.

(Ohne Gewähr N. St. u. f. S.) Nachdruck verboten.

In der Vormittags-Ziehung wurden Gewinne über 240 M. gezogen: 2 Gewinne zu 60 000 M. 78480

4 Gewinne zu 30 000 M. 74354 229490

6 Gewinne zu 5000 M. 67643 106399 753983

64 Gewinne zu 3000 M. 5069 5087 10650 22471

22984 31335 87062 47862 64927 67039 67512 77245

81281 85216 97906 112292 116050 184486 189674

146098 146616 158087 166121 176483 188401 196102

196682 202098 212187 216970 224495 232039

128 Gewinne zu 1000 M. 14157 17765 21064 26282

33560 38127 42922 45605 46228 59316 67340 68616

70228 76472 79496 79829 80195 81376 88128 90766

91871 92950 97798 98139 100665 102972 108980

104357 106791 106082 112835 127717 129397 131756

132521 137854 148709 153502 155220 155588 156405

158301 161268 164574 165913 168231 174202 176354

176478 177756 189367 181933 187544 191262 196255

197689 203046 204403 216975 222761 226395 228459

229051 238997

168 Gewinne zu 500 M. 5559 5768 7182 9618

12608 18743 23410 27427 32640 32612 33972 34033

36555 39863 45095 49542 50923 51259 53188 54071

55843 56020 56416 57250 58363 58527 60184 67083

67815 68439 68456 75273 77745 81606 85841 93532

97257 103174 108948 117130 124597 125417 129531

133188 134368 137365 138648 140210 141208 144139

146632 145704 148750 151664 153814 154398 155896

157012 161577 165289 166009 167786 1737102 179983

181328 183391 185387 190199 192558 192905 197226

198654 200696 211411 218403 218535 221825 222210

228006 226722 226741 231186 231228 232483

In der Nachmittags-Ziehung wurden Gewinne über 240 M. gezogen: 2 Gewinne zu 3000 M. und Prämie 800 000 M. 160 030

10 Gewinne zu 5000 M. 15314 26670 130583

189700 182410

26 Gewinne zu 3000 M. 25333 32207 79725 91919

93951 100586 105385 119933 120069 157264 175862

219926 221985

32 Gewinne zu 1000 M. 15517 22972 24108 26933

29790 31479 40043 49824 66332 82367 95319 103221

110928 116652 127562 144257 150099 154015 162381

207011 209147 215017 217809 226273 228209 230587

98 Gewinne zu 500 M. 132 9511 13525 18243

26211 28659 31665 37921 40735 46088 50612 59784

60656 78729 80248 82028 83155 86444 89981 92184

98017 105113 105899 106278 107496 115178 121182

136568 138968 139481 150570 150981 154917 155015

156420 161603 166878 170705 171017 176921 183859

184438 187435 198677 197201 203427 208686 216561

Die Ziehung der 1. Klasse der 235. Klassen-Lotterie findet am 10. und 11. Juni 1917 statt.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 6. Juni.

* Wegen großen Raummangels müssen mehrere Artikel zurückgestellt werden.

Der verschärft U-Boothrieg.

B.L.B. Berlin, 6. Juni. (Amtlich.) Im Atlantischen Ozean sind durch U-Boote 22 500 Bruttoregistertonnen versenkt worden. Unter den versenkten Schiffen befindet sich der englische bewaffnete Dampfer „Refugio“ (2642 Bruttoregistertonnen) mit 3600 Tonnen Kohlen, ein unbekannter bewaffneter englischer Dampfer, wahrscheinlich „Harlow“ (6500 Bruttoregistertonnen), ein unbekannter englischer bewaffneter Dampfer vom Marinatyp (5000 Bruttoregistertonnen), ein unbekannter bewaffneter englischer Dampfer (4000 Bruttoregistertonnen) und drei englische Fischdampfer „Leal“. Nach den schweren Explosionen zu urteilen, unter denen der 4000 Tonnendampfer versenkt, bestand seine Ladung aus Munition.

Haag, 5. Juni. (Privat.) Die Häfen von Harwich, Leigh und Edinburgh wurden wegen Minengefahr gesperrt.

Zweiter Tagesbericht vom 4. Juni.

B.L.B. Berlin, 5. Juni. (Amtlich.) Beiderseits von Wytschate dauert die Artillerieschlacht an.

Am Chemin-des-Dames ist bei Bray ein dritter Nachtangriff der Franzosen, am Winterberg ein starker Vorstoß gescheitert.

Sonst nichts Wesentliches.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Berlin, 6. Juni. Bezüglich der Petersburg-Stochholmer Passfrage wurde in der französischen Kammer nicht gesagt, daß eine amtliche Entscheidung vorliege. Renaudel und Louget bereiten sich vor, die Reise anzutreten.

Paris, 5. Juni. Meldung der Agence Havas. Die von der Kammer mit 455 gegen 55 Stimmen angenommene Vertrauensstimmungsordnung, die der Abg. Klotz eingebracht hatte, lautet:

Die Kammer der Deputierten als der direkte Ausdruck der Souveränität des französischen Volkes sendet der russischen und der Demokratie der anderen Alliierten ihren Gruß.

Die Nationalversammlung von 1871 hat ihre einstimmige Unterschrift unter den Protest gesetzt, den die Vertreter für Elsaß-Lothringen gegen die Trennung ihres Landes von Frankreich erhoben haben, und die Kammer erklärt dementsprechend, als Ausgang des Krieges, der Europa durch den Angriff des kaiserlichen Deutschland auferlegt worden ist, die Befreiung der besetzten Gebiete, die Rückkehr Elsaß-Lothringens zum Mutterlande, sowie eine gerechte Wiedergutmachung für die verursachten Schäden zu erwarten. Die Kammer stellt jedem Gebanten an Eroberung oder an Unterwerfung fremder Völker fern. Sie rechnet darauf, daß die Anstrengungen der Armee der Republik und der verbündeten Armeen erlauben werden, den preussischen Militarismus niederzuschlagen und dauernde Garantien zu erlangen, die die Unabhängigkeit der kleinen und großen Völker und die Vorbereitung der Verbrüderung der Nationen verbürgen. Sie vertraut darauf, daß die Regierung diese Ergebnisse sicherstellen wird durch eine militärische und diplomatische Aktion im Einvernehmen mit allen Verbündeten. Sie lehnt jeden Zusatz ab und geht zur Tagesordnung über.

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

B.L.B. Wien, 5. Juni. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher und Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Südlich Jamiano halbwegs zwischen Ronfalcone und der Permada eroberten unsere Truppen in planmäßig vorbereiteter und ausgeführter Gegenangriff einen beträchtlichen Teil der vor zwei Wochen in diesem Abschnitt von den Italienern genommenen Gräben zurück. Vergewissert war der Feind seine zu Fuß und mit Kraftwagen herangeführten Reserven in den Kampf, um uns das gewonnene Gelände wieder zu entreißen. In Tag und Nacht andauerndem Ringen, das sich heute früh infolge des Einrückens neuer italienischer Verstärkungen zu größter Heftigkeit steigerte, blieb unsere heldenmütige Infanterie auf der ganzen Linie fixiert. Der Feind wurde überall zurückgeworfen. Auch die Versuche der Italiener, ihren Südflügel durch Vorköße bei Coitanjevica auf dem Fajti Frib und östlich von Görz zu entlasten, scheiterten an der tapferen Gegenwehr unserer Truppen völlig. Die Zahl der gestern bei Jamiano zurückgeführten Gefangenen beträgt 171 Offiziere, 6500 Mann. Die im letzten Bericht gemeldete Gesamtsumme ist somit auf die für eine Abwehrschlacht außergewöhnliche Höhe von 22 000 Gefangenen gestiegen. — Über Cortina d'Ampezzo wurde ein feindlicher Doppeldecker im Luftkampf abgeschossen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:

v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

B.L.B. Wien, 5. Juni. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: In der Nacht vom 3. auf den 4. Juni wurde in der Nordadria eines unserer Torpedofahrzeuge von einem feindlichen U-Boote torpediert und ist gesunken. Der größte Teil der Besatzung ist gerettet. Flottenkommando.

B.L.B. Sofia, 5. Juni. (Nichtamtlich.) Im amtlichen Bericht von gestern heißt es u. a.: Mazedonische Front: Auf dem rechten Wardarufer nordwestlich von Alcah Mah scheiterten wiederholte bis zur Stunde fortgesetzte Angriffe des Feindes gegen unsere Posten

vollständig. Gestern abend versuchten die Franzosen nach heftiger Artillerievorbereitung von neuem vier Angriffe zu machen, die aber mit blutigen Verlusten für sie abge schlagen wurden. Diese verzweifelte Gesamttätigkeit der Franzosen, die mit einer vollständigen Schlappete für sie endete, kostete sie schwere Verluste. Bis jetzt sind etwa 300 feindliche Leichen vor unseren Drahtverhauen gezählt. Zu gleicher Zeit versuchten einzelne englische Infanteriegruppen im Mittelpunkt des Abschnittes zwischen Bardar und Doiran-See vorzugehen. Sie wurden aber durch unser Feuer leicht verjagt.

* Wechsel im russischen Oberbefehl. Eine Meldung der Petersburger Telegraphenagentur besagt lt. B.L.B.: Der Oberbefehlshaber Alexejew ist zurückgetreten. General Brussilow ist zum Oberbefehlshaber ernannt und wird an der südwestlichen Front durch General Gurko ersetzt.

Der Krieg zur See.

B.L.B. Berlin, 5. Juni. (Amtlich.) Feindliche Monitore beschossen am 5. morgens Ostende. Eine größere Anzahl belgischer Einwohner wurde getötet oder verletzt, einiger Sach- und Häuserbeschaden angerichtet. Stark überlegene Aufklärungsstreitkräfte, die den amarschierenden Monitoren beigegeben waren, stießen auf 2 unserer Wachtorpedoboote, von denen nach heftigem Gefecht „S 20“ bis zum letzten Augenblick feuernd zum Sinken gebracht wurde. Ein Teil der Besatzung konnte von uns gerettet werden. Die feindlichen Streitkräfte erhielten mehrere Treffer und zogen sich vor dem Feuer der Küstenbatterien zurück. Der Chef des Admiralties der Marine.

Der Krieg und die Heimat.

* Eine Verordnung des Bundesrats vom 2. Juni 1917 verbietet den Halschnitt beim Schlachten von Rindern, einschließlich der Kälber, ferner Schafen und Ziegen. Zulässig bleibt der Halschnitt lediglich beim rituellen Schlachten durch die hierzu bestellten Schächter und bei Notschlachten, bei denen die Zugiehung eines Schächters nicht möglich ist. Das Verbot soll der Gewinnung größerer Mengen genußtauglichen Fleisches für die Ernährung der Bevölkerung dienen.

Wien, 5. Juni. Die „Zeit“ meldet: Minister Generalmajor Höfer hat sich nach Berlin begeben, um in Ernährungsfragen mit der deutschen Regierung Verhandlungen zu pflegen. (B.L.B.)

Darmstadt, 4. Juni. Die „Darmstädter Zeitung“ teilt mit, daß der Großherzog bestimmt habe, daß der Namenszug von den Kutschknechten und Schulknechten des Leibregiments Nr. 24 zu entfernen und durch die Regimentsnummer zu ersetzen ist. (B.L.B.)

Strasbourg, 5. Juni. Im Stathalterpalast fand heute in Anwesenheit der meisten Abgeordneten beider Kammern die feierliche Eröffnung des elsässischen Landtages statt. Der Stathalter Dr. von Dallwitz brachte, nachdem er der tapferen Söhne des Landes gedacht hatte, das Kaiserhoch aus.

Weitere Nachrichten.

Der Aufstand in China.

Batavia, 6. Juni. Die Niederländisch-Indische Presseagentur meldet lt. B.L.B. aus Hongkong, daß in Nord- und Mittelchina ein großer Aufstand ausgebrochen ist. Der größte Teil der Armee habe sich den Aufständischen angeschlossen und viele Dörfer besetzt. Die Regierungstruppen flüchteten nach allen Richtungen. Zahlreiche Dörfer stehen in Flammen. Es wurden viele Menschen getötet.

London, 5. Juni. „Havas“ berichtet von hier: Wie die „Morning Post“ aus Shanghai erfährt, haben zwei weitere Provinzen ihre unabhängigkeit proklamiert, sechs andere beschloßen, die Regierung zu unterstützen. Der Präsident hat an die verschiedenen Provinzen eine Veröhnungsbotschaft gerichtet. (B.L.B.)

Shanghai, 5. Juni. (Reuters.) Die Militäristen haben eine provisorische Regierung mit Hau Chi Tchang als Diktator ernannt. Tschu Nigen Din übernahm das Ministerium des Äußeren, Juan Schi Kuci das Kriegsministerium. Die Regierung wird in Zukunft streng isoliert sein. Die Militäristen richten eine strenge Telegraphenzensur ein. (B.L.B.)

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 6. Juni.

Seine königliche Hoheit der Großherzog empfing heute vormittag den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb und den Präsidenten Dr. von Engelberg zum Vortrag.

Abends 6 Uhr 55 Min. reiste Ihre Hoheit die verwitwete Erbprinzeßin Leopold von Anhalt, von Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin zur Bahn begleitet, von hier ab.

** Die in den Nummern 98, 99, und 100 der Karlsruher Zeitung vom 11., 12., 13. April 1917 veröffentlichten Vorschläge der Badischen Landesberatungsstelle für Kriegerehrung („Kriegerehrmale und Soldatengräber“) sind nunmehr in einem Sonderabdruck erschienen und können von der Landesberatungsstelle für Kriegerehrung beim Ministerium des Kultus und Unterrichts kostenlos bezogen werden.

** Über die Verteilung des Fangergebnisses an Bodenseefischen ist eine Vereinbarung unter den Uferstaaten Baden, Württemberg und Bayern geschlossen worden. Zugleich wurden die Fischpreise für diese drei Uferstaaten einheitlich festgesetzt. Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist die Geschäftsstelle der Badischen Fischverforgung von Singen nach Konstanz verlegt worden.

Zusserordentliche Sitzung der badischen Landstände.

11. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Juni. (Vorläufiger Bericht.)

Die Zweite Kammer nahm heute an dem Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Forstgesetzes und des Gesetzes über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren in der Fassung der Ersten Kammer nochmals eine kleine Abänderung vor und nahm den Gesetzentwurf betr. den Verkehr mit Grundstücken in der Fassung der Ersten Kammer an.

In der Beratung des Gesetzentwurfs betr. den Staatshaushaltsetat 1916 und 1917 wurde fortgefahren.

Abg. Kolb (Soz.) hält auch heute noch die Finanzpolitik der Städte für die richtigere, weil sie mit ihren Anleihen verbundene Anlagen geschaffen haben. Redner entwickelt das Aktionsprogramm der Sozialdemokratie. Der Krieg sei der größte Revolutionär und verlange eine Umgestaltung unserer politischen Verhältnisse. Der Reichskanzler habe gesagt, mit dem Wust müsse aufgeräumt werden; bisher seien aber keine Taten gefolgt. Er habe auch gesagt: Wehe dem Staatsmann, der die Zeichen der Zeit nicht versteht! Leider gebe es auch bei uns in Baden solche Staatsmänner, die eine Neuorientierung nicht für nötig halten. Nirgends seien die politischen Gegensätze so groß, wie in Deutschland, wo die politische Entwicklung künstlich unterbunden wurde. Meine Partei stand früher der Monarchie durchaus regierend gegenüber, heute sind wir bereit, mit ihr zu einem modus vivendi zu kommen und mit ihr zusammen zu arbeiten, wenn die Staatsmänner auch die Arbeiter zu ihrem Rechte kommen lassen. Notwendig ist, daß sich die Monarchie von dem feudalen Baubereich befreit und sich mehr mit bürgerlichen Elementen umgibt. Ein Unfug ist es, daß ein kleines Häuflein sich bereichert, während der Staat verschuldet und verarmt. Der Staat muß Teilhaber an den großkapitalistischen Gesellschaften werden, nicht durch Kauf von Aktien, sondern wie bei der Überführung von Kirchenvermögen in Staatseigentum. Redner verlangt eine Demokratisierung des Staatswesens, Abschaffung der Ersten Kammer, Änderung der Gemeinde- und Städteordnung und Verhältniswahl. Zur Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung müsse man das Pensionierungssystem beseitigen.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch erinnert daran, daß wir hier in Ruhe und in Sicherheit tagen, während unsere Truppen draußen in glänzender Weise den Feind abwehren. Er wolle das Einzelne beachten, was in der Debatte gesagt werde, wolle aber unterscheiden, was Kolb gegen ihn persönlich gesagt habe. Er hat mit vollständiger Unfähigkeit vorgeworfen. Ich kann nur erklären, daß mich diese Anwürfe nicht berühren. Warum hat uns die Auslandspresse so schlecht behandelt? Die Sozialdemokratie hat früher unseren Militarismus und Marinismus aufs heftigste kritisiert, der uns doch die großen

Erfolge brachte. Zu dem Verlangen Kolbs, daß der Staat Privatigentum in Staatseigentum umwandle, bemerkt der Staatsminister, er habe für diese ruffischen Worte Interesse als alter Staatsanwalt. Die Pläne, die Kolb darlegte, seien Phantasien, seine Erklärung zur Monarchie gehe nach der alten Melodie: „Und der König abhört, wenn er unseren Willen tut!“ Der Monarchie, wie sie in unserem Verfassungsleben begründet ist, wird er nicht gerecht. Zur geforderten Reorientierung in Baden möchte Redner doch fragen, ob die Zustände so seien, daß wir nichts Wichtigeres zu tun haben, als unsere Einrichtungen zu ändern. Der Herr Staatsminister äußert sich zu den einzelnen Forderungen des sozialdemokratischen Programms. Er wisse nicht, worauf Kopf sein Mißtrauen in kirchenpolitischen Fragen gründe; er könne versichern, daß die Regierung ihre Versprechungen halten werde. Bezüglich der Disparität bei den Hochschulen möchte er das Vorschlagsrecht der Fakultäten mahnen.

Abg. Dr. Behner (Ztr.): Es hätte nichts geschadet, wenn man 1/4 der Kolbschen Rede nicht gehört hätte. Er sprach mit einer Schärfe, wie man sie lange bei ihm nicht mehr gehört. Um der Sache eine Farbe zu geben, hat er seinen roten Schlipf angezogen, den ich auch lange bei ihm nicht mehr gesehen (Große Heiterkeit). Alle Fragen seines Weltprogramms anzutupfen und weiter zu gehen, hat keinen Wert. Er meint, die Welt müsse demokratisch werden, hat aber nicht gesagt, wie diese Demokratie aussieht. Er sprach von der Abhängigkeit des Staates vom Kapital. Das gilt auch von der Gesellschaft. Was er aber verlangte, ist schon Kommunismus. Redner spricht gegen die Abschaffung der Ersten Kammer und die Verhältniswahl, welche er für politische Wahlen ablehne. Kolb wandle sich gegen die Klassenwahl in den Gemeinden. Es darf aber nicht so weit kommen, daß die einen dekretieren und die anderen bezahlen. Bei den Unberufenen soll man nicht zu sehr das Recht der Fakultäten betonen, als ob die Regierung nicht das Recht hätte, auch einmal anders zu handeln, als ob der Landtag nur zu bewilligen habe. Er könne seine Zustimmung zur Einführung der 4. Wogenklasse in Aussicht stellen.

Nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. Kolb und Schöpsle wird die Festsetzung der politischen Debatte auf Freitag nachmittag 1/4 Uhr vertagt.

oc. Mannheim, 4. Juni. Am Samstag fand hier eine Oberbürgermeisterkonferenz statt, welche sich mit Ernährungs- und Gemeindefragen befahte.

oc. Heidelberg, 4. Juni. In der letzten Bürgerauschussung, welche zwei Nachmittage in Anspruch nahm, wurde sehr eingehend die Lebensmittellieferung Heidelberg besprochen. Von sozialdemokratischer Seite war ein Antrag eingegangen, ein zentralisiertes Lebensmittelamt zu schaffen, welchem Personen aus allen Ständen und Schichten der Bevölkerung angehören sollen und dessen Aufgabe sein sollte, die Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln

zu überwachen. Der Antrag wurde aber mit 27 gegen 31 Stimmen abgelehnt und die Bewilligung eines weiteren Votums von 1 Million Mark zur Erfüllung von Kriegsaufgaben abgelehnt.

Neueste Drahtnachrichten.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 6. Juni, vormittags. (Amlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Die Artillerie im Westschloßabschnitt hat mit nur kurzer Unterbrechung ihren Fortgang angenommen.

Starke Erkundungsläufe des Feindes wurden abgeschlagen.

Abends und nachts war die Kampftätigkeit auch nahe der Küste und längs der Artoisfront gesteigert.

Bei Einbruch der Dunkelheit griffen die Engländer mit starken, tief gestaffelten Kräften auf dem Nordufer der Scarpe an. Zwischen Gavrelle und Fampoux wurde der Feind unter für ihn schweren Verlusten durch bayerische Regimenter zurückgeworfen; weiter südlich drangen seine Sturmtruppen nur bei Roex in unsere Stellung; dort wird um kleine Grabentüde noch gekämpft.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz. Am Chemin-des-Dames und in der Westkampagne war die Artillerietätigkeit wechselnd stark.

In der Nacht zu gestern verdrängten die Franzosen noch einen 3. Angriff nordwestlich von Braye. Auch dieser Anlauf brachte ihnen keinerlei Gewinn, kostete sie dagegen beträchtliche Opfer. Ebenso vergeblich und verlustreich griffen starke französische Kräfte morgens am Winterberg unsere Stellung an.

Heeresgruppe Herzog Albrecht. Nichts Besondere.

Eines unserer Luftgeschwader warf auf militärische Anlagen von Eberweh (Themfemündung) über 5000 Kilogramm Bomben ab; gute Treffsicherheit wurde beobachtet.

In zahlreichen Luftkämpfen längs der Front blühten die Gegner 11 Flugzeuge ein.

Leutnant Almenröder errang seinen 25. und 26., Leutnant Loh seinen 33. Luftsieg.

Auf dem Westlichen Kriegsschauplatz

und an der Mazedonischen Front

ist bei stellenweise auflebendem Feuer und Vorkeldgefechten die Lage unverändert.

Auf dem Ostufer der Struma waren englische Flieger Brandbomben auf die reisenden Getreidefelder.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: W. Braunische Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Südwestliche Baugewerks-Verbandsvereine

Sektion I — Mannheim

Einladung.

Gemäß § 23 der Satzung werden die Mitglieder diesseitiger Sektion zur Teilnahme an der am Mittwoch, den 20. Juni 1917, nachmittags 3 Uhr, im Rathaussaal in Wiesloch stattfindenden dreitägigen Sektionsversammlung ergebenst eingeladen. E.31

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für das Jahr 1916.
2. Rechnungsablage.
3. Wahl der Rechnungsprüfer für das Jahr 1917.
4. Feststellung des Voranschlags für das Jahr 1918.
5. Unvorhergesehenes.

Mannheim, den 5. Juni 1917.

Der Sektionsvorstand:

A. Schuster,
Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Das Anleihen des Kreises Heidelberg vom Jahr 1903 betr.

Auf Grund der heute stattgehabten Auslosung sind vom Kreis anleihen von 1903 im Betrage von 530.000 M. nachstehende Obligationen auf 1. Oktober l. J. heimzuzahlen: Lit. A. Nr. 39, 83, 88, 152 und 221 à 1000 M. = 5000 M. Lit. B. Nr. 352, 374, 430, 498, 598, 718, 725 und 728 à 500 M. = 4000 M.

zusammen 9000 M.

Die Rückzahlung der ausgelosten Schuldverschreibungen zum Nennwert findet gegen Einlieferung derselben nebst den nach nicht verfallenen Zinscheinen vom 1. Oktober l. J. an statt. Mit genanntem Tage hört die Verzinsung der Obligationen auf. Heidelberg, 2. Juni 1917. E.33

Der Kreisaußschuß.

Gebr. Weinkorke
à 25 Pfg. Stück
1/2 Wein-Korke
à 4 Pfg. Stück
b. größ. Anzahl höhere Preise,
kauft, soweit beschlagnahmefrei,
M. Friedenberg,
Markgrafenstraße 13.

Raminfeger-Gesuch.
Ein tüchtiger, zuverlässiger
Gehilfe, ledig oder verheiratet,
ev. auch Kriegsinvalide, kann
sodort oder auch später in
Arbeit treten bei
E.17
Raminfegermeister Fries,
Heidelberg.

Gemüse-Behlänge

starke Pflanzen, aus dünnge-
fädelter Freilandzucht, wie **Wirsing, Weißkraut, Rotkraut, Blumen- u. Rosenkohl, Erd-
kohlraben u. a.** empfiehlt die
**Städtische Güterverwaltung
Karlsruhe-Ruppurr.**

Abgabe täglich von nachm. 4
bis 7 Uhr in der Güterschere.
Prompfter Versand
nach auswärts. E.37

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

§.16.21. Freiburg. Dienst-
recht Ewald Steinmann
Chefrau Elise geb. Sur-
mann in Steinen, Prozeß-
bevollmächtigter Rechtsan-
walt Straub hier, klagt
gegen ihren Ehemann, zu-
leht in Steinen, jetzt un-
bekanntem Aufenthaltsort,
mit dem Antrag, die zwischen
ihnen am 21. Mai 1907 zu
Grünningen, Kantons Zürich,
geschlossene Ehe aus Ver-
schulden des Beklagten zu
scheiden, und ladet denselben
zur mündlichen Verhand-
lung hierüber vor die Ziti-
lammer III Großh. Land-
gerichts Freiburg in den auf
9. Oktober 1917, vormittags
9 Uhr, bestimmten Termin
mit der Aufforderung, einen
bei diesem Gerichte zugelassenen
Anwalt zu bestellen.
Freiburg i. B., 4. Juni 1917.
Der Gerichtsschreiber
Großh. Landgericht.

Schlufstermin.

§.17. Baden. Im Kon-
kursverfahren über den
Nachlaß des Kaufmanns
Julius Odenwald in Richten-
tal ist zur Abnahme der
Schlußrechnung des Verwal-
ters, zur Erhebung von
Einwendungen gegen das
Schlußergebnis und zur
Beschlußfassung der Gläubiger
über die nicht verwertbaren
Vermögensstücke der
Schlußtermin bestimmt auf

Samstag, 23. Juni 1917,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Amtsgericht hier-
selbst, Zimmer Nr. 17.
Es wurden festgesetzt die
Vergütung des Verwalters
für seine Geschäftsführung
auf 300.— M.
seine Auslagen auf 50.— M.
350.— M.

Baden, 24. Mai 1917.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts.

§.15. Gernsbach. Die Ent-
mündigung der Kaiserin Jakob
Müller Chefrau Mathilde geb.
Kohlhammer aus Gernsbach
wegen Trunksucht wurde
durch Beschluß vom 1. Juni
1917 aufgehoben.
Gernsbach, 1. Juni 1917.
Großh. Amtsgericht.

Perchiedene

Bekanntmachungen.

Auf 19. Juni bei diesseitiger
Bezirksamt

2 Kanzlei-Gehtstellen

mit der üblichen Jahresver-
gütung zu besetzen. Anwär-
ter für den mittleren Ver-
waltungsdienst wollen sich
melden.
Bezirksamt Sinsheim.

Bekanntmachung.

Zum sofortigen Dienst-
eintritt suchen wir zwei
möglichst militärische

Katzenreißer-Gehilfen.

Selbstständig arbeitende, in
der sozialen Gesetzgebung
und im Grundbuchwesen er-
fahrene Bewerber wollen
ihre Gesuche unter Angabe
der Gehaltsansprüche um-
gebend bei uns einreichen.
Hofenheim, 4. Juni 1917.
Gemeinderat:
Schüb. Lang.

**Ödentsch-
Südwestdeutscher
Güterverkehr.**

Am 1. August 1917 wird
der Ausnahmetarif 9b für

Dynamobloche in den Tarif-
besten 1 und 3 ohne Erfaß
aufgehoben.

Karlsruhe, 5. Juni 1917.
Großh. Generaldirektion
der Staatseisenbahnen.

**Rheinregulierung
in Elßaß-Lothringen.**

Lieferung
von Rheinbaukeinen.

Donnerstag, den 21. Juni 1917,
vormittags 11 Uhr, soll in
meinem Amtszimmer, Roge-
senstraße 52 dahier, die Liefe-
rung von 500 cbm Rheinbau-
keinen auf den elßassischen
Rheinuferbau zwischen km
123,900 und km 124,400 (bei
Straßburg) in einem Lose in-

öffentlicher Bewerbung mit
dreiwöchiger Zuschlagsfrist ver-
geben werden.

Prüft für die Beendigung der
Lieferung 1. Oktober 1917.

Die Bewerbungs- und Liefe-
rungsbedingungen können
inzwischen in meiner Kanzlei
eingesehen und von hier aus
auch gegen eine Schreibgebühr
von 1.50 M bezogen werden.

Angebote, mit der Aufschrift
„Steinlieferung“ versehen, sind
bis zu dem obengenannten
Zeitpunkte verschlossen und ge-
bührenfrei an mich zu richten.
Straßburg, 24. Mai 1917.

Der Wasserbauinspektor
für den Rhein:
Schneider, [E.13
Kaiserlicher Bauart.

Zentral-Güterrechts-Register für das Großh. Baden

Ettenheim. §.18

Güterrechtsregister eintrag
Bd. I, S. 311: Kollroth,
Benedikt, Gemeinde- und
Waisenrat zu Ettenheim,
und Charlotte geb. Schmitt,
Vertrag vom 9. Mai 1917.
Erzengenschaftsgemeinschaft.
Vorbehaltsgut der Frau ist
ihre jetziges und künftiges,
bewegliches und unbeweg-
liches Vermögen.
Ettenheim, 1. Juni 1917.
Großh. Amtsgericht.

Karlsruhe, u. Julie Amanda
geb. Kuttuff. Vertrag vom
21. März 1917. Vorbehaltsgut
der Frau.

Seite 173. Imm. Eugen,
Bautechniker, Karlsruhe, und
Lina geb. Bauer. Vertrag
vom 23. Mai 1917. Erzengenschaftsgemeinschaft mit Vor-
behaltsgut der Frau.
Karlsruhe, 2. Juni 1917.
Großh. Amtsgericht B 2.

Heidelberg. §.19

Güterrechtseintrag.
Band VI, S. 158: Kachlat,
Wilhelm, Kaufmann in
Heidelberg, und Berta Emma
geb. Hartenstein. Vertrag
vom 25. Mai 1917. Er-
zengenschaftsgemeinschaft.
Das in § 2 des Vertrages
beschriebene Vermögen der
Frau ist als deren Vor-
behaltsgut erklärt.
Heidelberg, 2. Juni 1917.
Großh. Amtsgericht III.

Mannheim. §.1907

Zum Güterrechtsregister
Band XIII wurde heute ein-
getragen:
1. Seite 256: Michael
Schneider, Friseur in Mann-
heim, und Anna Mathilde
geb. Krämer. Der Mann hat
das der Frau gemäß § 1357
B.G.B. zustehende Recht, in-
nerhalb ihres häuslichen Wir-
tungskreises die Geschäfte des
Mannes für ihn zu besorgen
und ihn zu vertreten, aus-
geschlossen.
2. Seite 257: Gindert
Guntzen, Schneidermeister in
Mannheim, und Anna geb.
Seibert. Vertrag vom 29.
Mai 1917. Gütertrennung.
Mannheim, 2. Juni 1917.
Großh. Amtsgericht Z 1.

Karlsruhe. §.1988

In das Güterrechtsregister
ist zu Band IX eingetragen:
Seite 172: Curtas, Karl
Dorromäus, Weidenwärtler,

